



ED/P240747

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung betreffend den Passerelle-Lehrgang und die Ergänzungsprüfungen für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen (Passerelleverordnung) vom 21. Juni 2011 (SG 424.500) [Stand: 13. Juli 2017] betreffend die Einführung einer Besuchspflicht

1. Ausgangslage

Die Schweizerische Maturitätskommission (SMK) hat im Rahmen der Evaluation der anerkannten Maturitätsschulen mit hausinterner Ergänzungsprüfung moniert, dass die Passerelle im Kanton Basel-Stadt im Unterschied zu den Passerelle-Lehrgängen anderer Kantone keine Besuchspflicht kennt und erbeten, dass diese einzuführen und durchzusetzen sei. Mit der vorliegenden Anpassung der Passerelleverordnung soll dieser Forderung entsprochen werden.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

| Verordnung vom 21. Juni 2011 | Änderungen |
|--|---|
| Verordnung betreffend den Passerelle-Lehrgang und die Ergänzungsprüfungen für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen (Passerelleverordnung) | Verordnung betreffend den Passerelle-Lehrgang und die Ergänzungsprüfungen für die Zulassung von Inhabenden eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen (Passerelleverordnung) |
| § 13 Zulassung ¹ Zu den Ergänzungsprüfungen am GKG werden Studierende zugelassen, welche den ganzen Passerelle-Lehrgang am GKG absolviert und den Unterricht regelmässig besucht haben. | § 13 Zulassung ¹ Zu den Ergänzungsprüfungen am GKG werden Studierende zugelassen, welche den ganzen Passerelle-Lehrgang am GKG absolviert und <u>in jedem Fach mindestens 80% des Unterrichts den Unterricht regelmässig</u> besucht haben. ² <u>Die Schulleitung entscheidet über die Zulassung zu den Ergänzungsprüfungen.</u> |

Erläuterungen zum Titel und zu § 13 Passerelleverordnung

Der Titel der Verordnung soll redaktionell angepasst werden.

In § 13 der Passerelleverordnung soll die bisher unbestimmte Formulierung, dass zu den Ergänzungsprüfungen zugelassen wird, wer den Unterricht regelmässig besucht hat, durch eine konkrete Formulierung ersetzt werden. Neu sollen die Studierenden zugelassen werden, die pro Unterrichtsfach 80% des Unterrichts besucht haben. Diese 80%-Regelung gilt bereits für den Berufsmaturitätslehrgang BM2, der nach der beruflichen Grundbildung absolviert wird (vgl. dazu § 46 Abs.1^{ter} SLV bzw. § 3 Abs. 2 Berufsmaturitätsverordnung).

Beilage:

- Synopse